

Berliner Erbschaftsinstitut

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Berliner Erbschaftsinstitut"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg einzutragen. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e. V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet des Erbrechts und der Vermögensnachfolge. Der Verein betreibt Aufklärung der Öffentlichkeit und Wissensvermittlung im Bereich des Erbschafts- und Betreuungsrechts, der Vorsorge, der Patientenverfügung, der Spendenplanung und der Mediation in Konflikten. Ziel ist es, Menschen zum mündigen Umgang in schwierigen Lebens- und Entscheidungssituationen zu verhelfen. Diese Förderung geschieht selbstlos und dient der beruflichen und

allgemeinen Bildung. Der Verein will zudem eine Plattform bieten, auf der sich Wissenschaft und Praxis begegnen und fruchtbar austauschen können.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Veröffentlichungen zu den genannten Themen (hierbei tritt der Verein nur als Herausgeber oder Redaktion auf, während bei einem Verlag die wirtschaftlichen Chancen und Risiken liegen)
- b) die Schaffung von Foren und Netzwerken (auch im Internet) für den gegenseitigen persönlichen Austausch über Themen rund um Erben, Vererben, Vorsorgen, Weitergeben, Schenken, Stiften, Spenden, Konfliktbearbeitung und Mediation
- c) die Veranstaltung von allgemein zugänglichen Vorträgen, Symposien und Kongressen
- d) die Bildung und Förderung von regionalen Arbeitskreisen und
- e) die Entwicklung der Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten, die jedoch das in gemeinnützigen Vereinen übliche Maß nicht überschreiten dürfen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Quartal zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliedsrechte. Nach weiteren drei Monaten ohne Reaktion des Mitglieds erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste automatisch. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt.
5. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Dies teilt er dem betreffenden Mitglied schriftlich mit. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von

mindestens zwei Wochen einzuräumen, in der sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss.

Während des Ausschlussverfahrens, also ab dem Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes, ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Die Mitglieder erteilen dem Verein einen Abbuchungsauftrag.

Rückzahlungen von Beiträgen sind nicht vorgesehen. Beitragszahlungen erfolgen grundsätzlich unabhängig vom Eintrittsdatum auf der Basis des Jahresbeitrages.

Falls die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags beschlossen wurde, ist der Beitritt erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung und das Aufnahmeentgelt in Höhe eines Jahresbeitrages eingegangen sind. Auch das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen ist an diesen Zahlungseingang gebunden. – Ansonsten erfolgt die Aufnahme durch Beschluss des Vorstands.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied ist angehalten, durch einen fördernden Einsatz den gemeinsamen Zweck des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden. Er wird vom Vorstand bestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die jeweilige folgende Mitgliederversammlung darf nicht später als 15 Monate nach der ihr vorausgegangenen stattfinden.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Die Einladungsfrist beträgt hierzu zwei Wochen. Dabei ist laut Gesetz das Eingangsdatum maßgebend.

3. Sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das Recht, mit schriftlichem Antrag vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung vorzuschlagen, über die zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Ggf. Wahl des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin
- c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmeentgelte nach Höhe und Fälligkeit.
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- e) Wahl des Rechnungsprüfers
- f) Erteilung der Entlastung (auf Vorschlag des Rechnungsprüfers)
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Genehmigung der Jahresprogrammplanung
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die nicht später als acht Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden dürfen, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz schreiben eine andere

Stimmenmehrheit vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinszweckänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes doppelt. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig. Satzungsänderungen, die lediglich zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind, können durch den Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in jedem Falle getrennt und dann geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

9. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= mehr als die rechnerische Hälfte der zu zählenden Stimmen) erhält. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt gilt die relative Mehrheit (= größte Stimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehr als zwei Vorschläge) als ausreichend.

10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern per Brief oder E-Mail zuzustellen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln vor Ende der regulären Amtszeit mit 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der abgewählte Vorstand führt die Geschäfte bis zur Einsetzung eines neuen Vorstandes fort.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. In dringenden Fällen kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitgliedes per Telefax, E-Mail oder Online-Videokonferenz eingeholt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch jedes Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten.

6. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.

§ 9 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf die Dauer von drei Jahren bestimmt.
2. Dem Beirat fällt die Aufgabe zu, den Vorstand in Angelegenheiten, die für die Zwecke des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten.
3. Mitglieder des Beirats können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und ggf. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer. Dieser überwacht die Kassengeschäfte und die Haushaltsführung des Vereins. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Der Prüfer hat der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Seine Wahl erfolgt jährlich. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der zu diesem Zeitpunkt existierenden Mitglieder anwesend ist. Erscheint zu dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder, so ist eine erneute Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.“, Berlin, der dieses ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unzulässig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unzulässige Bestimmung ist im Wege der Änderung der Satzung unverzüglich durch eine zulässige zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Satzung gerecht wird. Bis zur Satzungsänderung treten anstelle der nichtigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 23. Juni 2006 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.